

Eben dieses ist auch in Betracht des sechsten Grundes zu beachten. Auch der Bauersmann, der große und mittlere Bauergüter besitzt, ist zum größten Theil in der Verbesserung der Landwirthschaft fortgegangen, ahmet eine solche Ersparung der Ausfaat, von der er gute Folgen siehet, nach, und es giebt deren, die den Unterschied der stärkern und schwächern Ausfaat nach der Verschiedenheit der Güte und Lage des Landes recht gut zu beurtheilen wissen. Nicht alle sind bis zur Gedankenlosigkeit dumm.

S. 10.

Aus dieser Beantwortung der gemachten Einwürfe gegen Erforschung des Ertrages durch Abhörnung sachverständiger Landwirthschafter wird sich sattsam ergeben, daß es gar nicht unthutlich sey, diese Verfahrungsweise mit Nutzen zu gebrauchen. Nur muß man in der Auswahl der Leute, nach denen man sich gründlich erkundigen muß, vorsichtig seyn. Es wäre ja ein wahres Unglück, wenn es in einem Bezirke nicht einige verständige und redliche Landwirthe, auch unter den Bauern geben sollte. Wie müßte es da um den Landbau stehen? — Die zuverlässigen muß man wählen und dazu auch diejenigen Haushaltungsbediente, die in den in Frage stehenden Haushalte selbst gehandelt haben, befragen. Auch hiebei braucht es nicht sein Bewenden zu haben, sondern man kann die vorhandenen Feld- und Wirthschaftsregister zu Hülfe nehmen, Vergleichen anstellen, die Abweichungen zu neuen Nachforschungspuncten machen, und so bis auf den Grund der Sache gehen, so weit er sich überhaupt in dergleichen Dingen erreichen läßt. In der Folge wird die angegebene besondere Verfahrungsweise dieses alles deutlicher machen.

S. 11.

Es entsteht die Frage: ob die in Diensten der Beamten und Pächter stehende Leute als Zeugen bey der Untersuchung des Haushalts abgehört, und dem Pächter zugemuthet werden könne, solche zu dem Ende zu stellen? Deren Bejagung ist wol keinem Zweifel unterworfen. Denn es können dergleichen Leute überhaupt Zeugen in ihres Brodherrn Sache seyn, und in manchen Fällen entsteht nur ein Zweifel, ob deren Zeugniß für den Brodherrn ganz glaubhaft sey. Wenn man aber den Gegenstand eines solchen Zeugnisses, als das, wovon hier die Rede ist, näher betrachtet: so findet sich, daß sie eigentlich nicht in der Sache ihres Brodherrn abgehört werden. Denn sie sollen nicht zu dem Ende Zeugniß geben, daß demselben von dem, was er in der vergangenen Zeit erworben hat, wiederum etwas ge-

ge